

Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen

Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB beschlossen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen auf Basis des Gesamtträumlichen Plankonzeptes zur Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen auf geeigneten Flächen. Hierbei sollen diese Flächen gebündelt und damit zugleich in anderen Bereichen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:

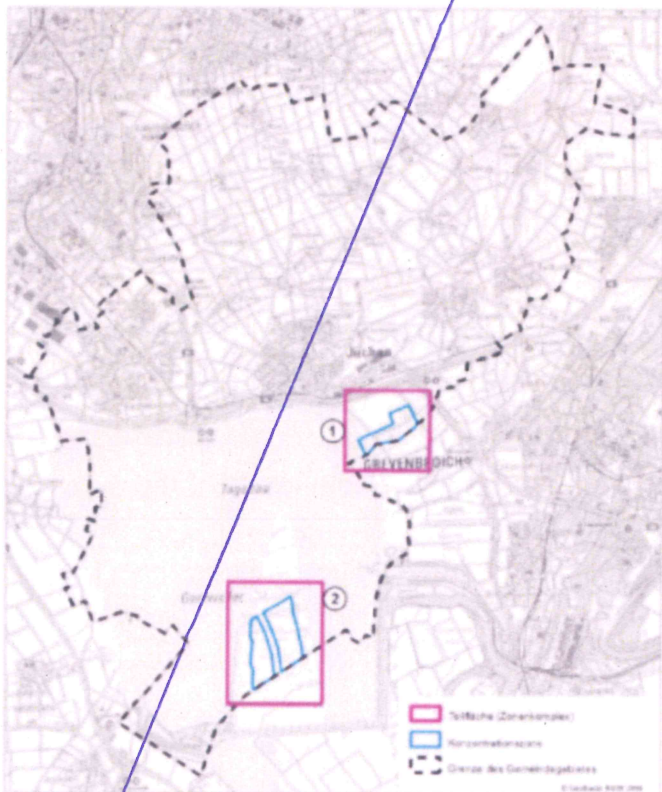


Abb. 2: Lage der geplanten Konzentrationzonen im Gemeindegebiet

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 22.03.2018 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 22.03.2018 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Jüchen, den 27. Juni 2018

Der Bürgermeister
Harald Zillikens

Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jüchen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen auf Basis des Gesamtträumlichen Plankonzeptes zur Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen auf geeigneten Flächen. Hierbei sollen diese Flächen gebündelt und damit zugleich in anderen Bereichen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:

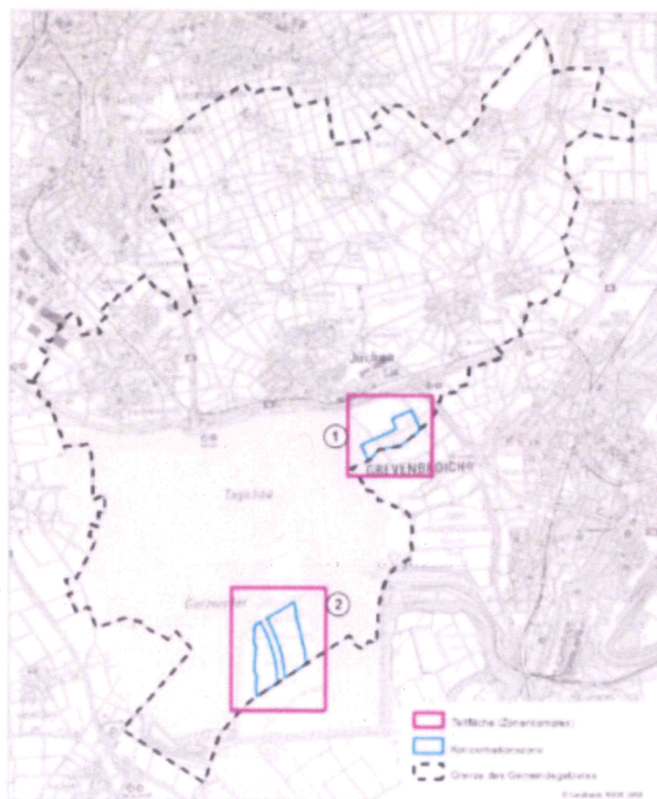


Abb. 2: Lage der geplanten Konzentrationzonen im Gemeindegebiet



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Aushang des Planentwurfes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

05. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018.

Der Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht ist einzusehen beim Bürgermeister der Gemeinde Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, während der Dienststunden, und zwar:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen unterrichten sowie zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Stellungnahmen in Textform - auch im Internet unter dem unten genannten Beteiligungsportal - oder zur Niederschrift vorbringen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung können auch im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Aktuelle Bürgerbeteiligungen) eingesehen werden.

Jüchen, den 27. Juni 2018

Der Bürgermeister:
Harald Zillikens

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dez. 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50667 Köln, 25.06.2018
Zeughausstraße 2-10

Flurbereinigung Jackerath
Az.: 33.45 - 5 10 02 H

Tel. 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren Jackerath, Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss und Heinsberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse 2 - 4 zum Flurbereinigungsverfahren Jackerath zugezogenen Grundstücke so festgestellt, wie sie am 06.06.2018 bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen ausgelegt haben und in dem Anhörungstermin am 20.06.2018 von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert wurden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die auf Grund der Änderungsbeschlüsse 2 - 4 dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet. Anlässlich von Einzelterminen standen Bedienstete der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in dem Anhörungstermin am 20.06.2018 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.45 - 5 10 02 - Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würden deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(L.S.)

Im Auftrag

Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/jackerath/bekanntmachung/index.html